

Werbung per SMS ohne vorherige Einwilligung des Verbrauchers ist eine unzumutbare Belästigung

Kunden von Server-Tel wurden durch mehrere Klauseln im Kleingedruckten benachteiligt. Die Verbraucherzentrale mahnte sechs Klauseln ab und erhielt für fünf davon eine [Unterlassungserklärung](#) vom [Unternehmen](#). Wegen der sechsten mussten die Verbraucherschützer vor Gericht ziehen – und gewannen. Server-Tel darf sich gegenüber seinen Kunden im Zusammenhang mit der Bereitstellung von SMS-Chats, die über ein Telefonnetz oder Mobilfunknetz nutzbar sind, nicht mehr auf die beanstandeten Klauseln berufen.

So darf das [Unternehmen](#) beispielsweise keine SMS mehr an seine Kunden versenden, die [Werbung](#) und Informationen zu den angebotenen Diensten beinhaltet. "Zuleitung von [Werbung](#) und Informationen zu Werbezwecken per SMS ist ohne vorherige [Einwilligung](#) des [Verbrauchers](#) untersagt und eine unzumutbare Belästigung", stellt Dunja Richter, Juristin der Verbraucherzentrale fest. Damit verstößt dieses Kleingedruckte gegen die gesetzlichen Vorschriften des § 7 UWG als auch gegen den § 307 BGB. Server-Tel hatte sich im Kleingedruckten zudem davon frei gezeichnet, für Schäden zur Verantwortung gezogen zu werden. "Wäre es zu einem Schaden bei einem [Verbraucher](#) gekommen, hätte Server-Tel für entstandene Schäden nicht einstehen müssen", so Richter. Ein solcher Haftungsausschluss verstößt nicht nur gegen die im Bürgerlichen Recht festgeschriebene Regelungen, sondern stellt auch eine unangemessene Benachteiligung der [betroffenen Verbraucher](#) dar und ist damit unwirksam.

(Quelle: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, PM 22.10.2008)